

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 8.

Stettin, den 24. März 1931.

63. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 50.) Aufwertung. — (Nr. 51.) Kirchensteuerpflicht der vor dem 1. April 1929 emeritierten Geistlichen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. März 1931.

(Nr. 50.) Aufwertung. 

I. Grundbuchbereinigung.

In unserer Bekanntmachung vom 15. November v. Js. (Kirchl. Amtsbl. 1930 S. 197) haben wir darauf hingewiesen, daß es bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen eines Aufwertungsantrages nicht bedürfe. Da es jedoch häufig zunächst zweifelhaft sein kann, ob ein Recht öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Natur ist, weisen wir die Kirchengemeinden an, in allen Zweifelsfällen vorsorglich den Eintragungsantrag beim Grundbuchamt bis zum 31. März 1931 zu stellen. Gegen die Zulässigkeit derartiger Anträge bestehen keine Bedenken.

Eine Anmeldung kommt nicht in Frage für alle diejenigen Rechte, die zwar dinglicher Natur sind (auf dem Grundstück lasten), aber bislang nicht im Grundbuch eingetragen waren. Ebenso bedarf es keiner Anmeldung bei allen denjenigen Rechten, die in Naturalien ausgedrückt sind (echten Roggenrenten usw.). Hierunter fallen auch solche Verpflichtungen, die zwar in Geld zu erfüllen sind, bei denen aber im Grundbuch als Maß für die Höhe des Geldbetrages Naturalien angegeben sind. Vielfach ist bei Geldleistungen eine Goldmünzklausel im Grundbuch eingetragen oder doch im Verträge vorgelesen. Diese bedeutete in der Regel nur, daß der Schuldner verpflichtet war, den Betrag in der jeweils geltenden Währung nicht in Silber oder Scheinen, sondern in kursmäßigen Goldstücken zu zahlen (z. B. 12 Friedrichsdor in gutem Golde, 20 Reichstaler in Goldcourant) (vgl. RGZ. 107 Seite 401 und 121, Seite 111 sowie Jur. Wochenschrift 1931 Seite 615). In solchen Fällen bedarf es der Anmeldung zur Aufwertung. Nur dann kann hiervon abgesehen werden, wenn zweifelsfrei eine Goldwertklausel vorliegt, d. h. vereinbarungsgemäß ein Geldbetrag geschuldet wird, dessen Höhe, in Währung ausgedrückt, sich nach dem jeweiligen Kurse des vom Schuldner anzuschaffenden Goldes richtet. In Zweifelsfällen ist jedenfalls vorsorgliche Anmeldung bis zum 31. März d. Js. geboten.

Gelegentlich haben Grundbuchbeamte Aufwertungsanträge abgelehnt, wenn nicht für jedes Recht ein besonderer Antrag vorgelegt wurde. Der Herr Preussische Justizminister hat soeben durch Allgemeine Verfügung vom 11. März (Justiz-Ministerialbl. Seite 100) die Amtsgerichte angewiesen, auch Anträge, die in Listenform oder sonst in einem Schriftstück vereinigt sind, entgegenzunehmen und zu bearbeiten.

Das Gesetz über die Vereinigung der Grundbücher vom 18. Juli 1930 (vgl. Kirchl. Amtsbl. 1930 Seite 150 ff.) hat in § 22 vorgesehen, daß Eintragungen über Rechte dann von Amts wegen gelöscht werden können, wenn sie gegenstandslos geworden sind. Das hierzu ergangene preussische Ausführungs-gesetz vom 16. März 1931, Gesetzsammlung S. 16, weist die Entscheidung darüber, ob ein Recht gegenstandslos ist, dem Grundbuchamt zu. Dieses hat den Betroffenen vor der Löschung des Rechtes eine Löschan-kündigung zuzustellen und dabei eine Frist zur Erhebung des Widerspruches zu bestimmen. Wir machen es den Gemeindefkirchenräten zur Pflicht, wenn ihnen eine derartige Ankündigung zugeht, in allen Zweifelsfällen unverzüglich Widerspruch beim Grundbuchamt anzumelden und gleichzeitig uns über den Sachverhalt zu berichten.

II. Aufwertung der Sparguthaben.

Durch die 6. (preussische) Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben vom 20. Dezember 1930, Gesetzsammlung S. 319, ist die Aufwertung der Sparguthaben gegenüber

den bisherigen Bestimmungen erhöht und neu geregelt worden. Die Aufwertung erfolgt bei allen öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen einheitlich für jede Provinz zu bestimmten Hundertfachen des Goldmarkbetrages der Sparguthaben. Diese sind

für die Provinz Pommern	21,5 v. H.
für die Provinz Brandenburg und Berlin	17 v. H.
für die Grenzmark Posen-Westpreußen	25 v. H.

Somit ist in unserer Provinz der Aufwertungsbetrag von 15 auf 21,5 v. H. erhöht worden. War bereits bislang der Aufwertungsbetrag gezahlt worden, so besteht nunmehr noch der Aufwertungsanspruch bezüglich des Unterschieds.

Während bisher die aufgewerteten Sparguthaben allgemein mit 5 v. H. zu verzinsen waren, sind sie vom 1. Januar 1931 ab zu dem jeweiligen Höchstsatz, den die betreffende Sparkasse für sogenannte Kündigungsspargelder gewährt, zu verzinsen. Die Gläubiger können die Auszahlung der Zinsen zum Ende eines jeden Kalenderjahres verlangen, sofern die Zinsen eine Reichsmark oder mehr betragen.

Bisher konnten die Gläubiger vom 1. Januar 1928, 1. Januar 1929 und 1. Januar 1930 ab je ein Sechstel des aufgewerteten Sparguthabens kündigen. Jetzt ist bestimmt, daß auch vom 1. Januar 1931 ab ein Sechstel des Guthabens nach näherer Maßgabe der Satzungsbestimmungen der betreffenden Sparkasse gekündigt werden kann. Gläubiger, deren aufgewertetes Sparguthaben den Betrag von 100 RM. nicht übersteigt, sind berechtigt, vom 1. Januar 1931 ab den vollen Betrag zu kündigen. Wir weisen jedoch darauf hin, daß bei größeren Sparkassen wegen der Größe der zu bewältigenden Arbeit noch nicht sogleich mit einer Auszahlung bei etwaiger Kündigung gerechnet werden kann.

Lgb. IV. Nr. 3284.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. März 1931.

(Nr. 51.) Kirchensteuerpflicht der vor dem 1. April 1929 emeritierten Geistlichen.

Das Preussische Oberverwaltungsgericht, 8. Senat, hat unter dem 2. Dezember 1930 dahin entschieden, daß das im § 7 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes vom 26. Mai 1905 (Kirchl. Ges.- u. Verordnungsblatt S. 31) den Geistlichen gewährte Recht auf Kirchensteuerbefreiung durch den am 1. April 1929 in Kraft getretenen Artikel I § 5 der Notverordnung vom 28. September 1928 (Kirchl. Ges.- u. Verordnungsblatt 1929 S. 53) nicht nur für Geistliche im Amte, sondern auch für Ruhestandsgeistliche ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Emeritierung beseitigt worden ist. Die Entscheidung ist im Kirchlichen Ges.- und Verordnungsblatt 1931 S. 49 ff veröffentlicht worden. Sie gilt entsprechend für Pfarrhinterbliebene sowie für Kirchenbeamte (einschließlich der Kirchschullehrer) und ihre Hinterbliebenen.

Lgb. IX. Nr. 286/31.